

plan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe durch Tage, die gemäß § 2 Abs. 4 oder 5 des Schulzeitgesetzes schulfrei sind, um nicht mehr als ein Zehntel unterschritten wird.“

4. Einrichtung der Studienbibliotheken für Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung an den Pädagogischen Akademien des Bundes

(Erlaß d. BMfUuK Z. 10 152/4-8/76 vom 19. November 1976)

ARTIKEL I

Gemäß dem § 119 Abs. 9 des SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der 5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, sind Studienbibliotheken einzurichten, die der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung zu dienen haben.

ARTIKEL II

Einrichtung, Organisation und Bibliotheksrahmenordnung der Studienbibliotheken

Name, Sitz, Tätigkeitsbereich, Aufgaben

§ 1. (1) An den Pädagogischen Akademien des Bundes werden Studienbibliotheken eingerichtet, die der Lehrerbildung und unter Bedachtnahme des regionalen Bedarfes der Lehrerfortbildung zu dienen haben. Sie haben folgende Bezeichnung zu führen: Studienbibliothek für Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung an der Pädagogischen Akademie des Bundes in . . .

(2) Im einzelnen obliegen der Studienbibliothek die Beschaffung, Aufschließung — insbesondere Katalogisierung — und Bereitstellung der Literatur, die für Lehre, Studium, pädagogische Tatsachenforschung und für die Fortbildung der Lehrer des in Betracht kommenden regionalen Bereiches erforderlich ist.

(3) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann der Studienbibliothek auch die Wahrnehmung dieser Aufgaben bezüglich anderer Informationsträger (z. B. Schallträger, Lichtbilder und Filme) übertragen.

(4) Bei der Auswahl der anzuschaffenden Werke sind die Aufgaben der österreichischen Schule (§ 2 SchOG), die gesetzlichen Unterrichtsinhalte des Pflichtschulwesens und der Pädagogischen Akademie, die Wünsche der Benützer (Abs. 5) und die Erfordernisse der Lehrveranstaltungen der in Betracht kommenden Pädagogischen Akademien und der Pädagogischen Institute sowie der Gesichtspunkt der Komplettierung und Kontinuität der Literatur, im Sinne der gebotenen Sparsamkeit aber auch die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken, zu berücksichtigen.

(5) Der Kreis der Benützer umfaßt die Lehrer und Studierenden der Pädagogischen Akademie sowie die Lehrer des Bundeslandes, in dessen Bereich die Pädagogische Akademie ihren Sitz hat. Über eine etwaige Ausweitung des Kreises der Benützer entscheidet das Kuratorium der Pädagogischen Akademien unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, bibliothekarischen und lokalen Gegebenheiten nach Beratung durch den Bibliotheksausschuß.

Leiter der Bibliothek

§ 2. (1) Der Leiter der Bibliothek ist ein Beamter oder Vertragsbediensteter des höheren oder gehobenen Bibliotheksdienstes.

(2) Dem Leiter der Bibliothek obliegen die Durchführung des administrativen Betriebes, die budgetäre Planung und die finanzielle Gebarung der Bibliothek sowie die unmittelbare Dienstaufsicht über das Hilfspersonal unter der Verantwortlichkeit des Leiters der Pädagogischen Akademie.

(3) Der Leiter der Bibliothek hat die Einführung der Benützer in das pädagogische Bibliotheks- und Dokumentationswesen vorzunehmen und die zuständige Bibliotheksordnung zu erläutern.

(4) Die Betrauung des Leiters der Bibliothek mit seiner Funktion erfolgt durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst aufgrund der Vorschläge des Kuratoriums der Pädagogischen Akademie.

Bibliothekspersonal

§ 3. An der Bibliothek sind Bedienstete des Bibliotheksdienstes einzusetzen. Außerdem sind in erforderlichem Ausmaß Kräfte des sonstigen Personals der Pädagogischen Akademie den Studienbibliotheken zur Verfügung zu stellen. Das Kuratorium der Pädagogischen Akademie ist für die Bereitstellung des Hilfspersonals zuständig.

Bibliotheksordnung

§ 4. (1) Das Kuratorium der Pädagogischen Akademie erläßt eine Bibliotheksordnung, die auch die Errichtung eines Bibliotheksausschusses vorsehen kann.

In diesem Bibliotheksausschuß können gemäß § 183 der Geschäftsordnung der Kuratorien Berater für Bibliotheksangelegenheiten herangezogen werden. Als solche kommen im Hinblick auf die Aufgaben der Studienbibliotheken folgende Personen in Betracht:

Vertreter des Landesschulrates, davon ein Vertreter der Schulaufsicht desjenigen Bundeslandes, in dessen Bereich die Pädagogische Akademie liegt, der Direktor der Pädagogischen Akademie oder ein von ihm beauftragter Vertreter,

der Direktor des Pädagogischen Institutes des Bundes in dem betreffenden Bundesland oder ein von ihm beauftragter Vertreter,
der Leiter der Studienbibliothek oder sein Stellvertreter,

Vertreter der Lehrer und Studierenden der Pädagogischen Akademie

sowie

Vertreter des wissenschaftlichen Bibliothekswesens des betreffenden Bundeslandes.

Gegenstand der Beratungen können u. a. vor allem die langfristige Planung der Bücherbeschaffung, die Koordination mit anderen Bibliotheken, die Festlegung der Kriterien für die Auswahl und der Prioritäten aufgrund der Erfordernisse der Lehrveranstaltungen der Pädagogischen Akademie und des Pädagogischen Institutes sowie die Anschaffungswünsche der Benutzer sein.

Die Bibliotheksordnung soll vor allem folgende Punkte regeln:

1. Kreis der Benützungsberechtigten unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 5.

2. Richtlinien für die Benützung einschließlich der Einrichtung von Handapparaten unter Beachtung des Grundsatzes der Gebührenfreiheit.

3. Die Ordnung und Sicherheit in der Studienbibliothek und ihre Sicherstellung durch Androhung bzw. Verhängung von angemessenen Benützungsbeschränkungen bzw. Benützungsverboten unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel und der Bestimmungen der Studienordnung.

4. Die Sicherstellung des Inventars und der Bestände der Studienbibliothek und die Leistung von Entschädigung im Falle der Beschädigung, des Verlustes oder der Zerstörung durch den Benutzer sowie allenfalls der verspäteten Rückstellung entlehnter Werke.

5. Richtlinien über die Öffnungszeiten der Studienbibliothek.

6. Richtlinien über die Durchführung sonstiger Aufgaben, die der Studienbibliothek gemäß § 1 Abs. 3 übertragen werden.

(2) Im übrigen sind für die Einrichtung und Verwaltung der Studienbibliotheken sowie für ihre Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken die für die wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes geltenden Richtlinien anzuwenden.

(3) Die Richtlinien für die Verwaltung von Bibliotheken — RVB (Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. Oktober 1963, Z. 100 000-20/1963, Beilage 12 zu § 11 Abs. 1 der Vorläufigen Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes — VVV, 6. Teil, Richtlinien für die Sachenverwaltung des Bundes — RSB, Abschnitt A) sind ergänzungsweise anzuwenden.

Aufwand der Studienbibliothek

§ 5. (1) Der Aufwand der Studienbibliothek wird aus finanziellen Mitteln des Bundes und Zuwendungen von dritter Seite gedeckt.

(2) Der Leiter der Bibliothek hat ein eigenes Jahresbudget für die Bibliothekserfordernisse (Bibliothekseinrichtung, Buchanschaffung u. a.) zu erstellen.

(3) Die Verrechnung hat über die Rechnungsstelle der Pädagogischen Akademie zu erfolgen.

ARTIKEL III

Dieser Erlass tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft. Die Durchführung hat je nach lokaler Gegebenheit hinsichtlich sachlicher, räumlicher und personeller Ausstattung stufenweise zu erfolgen.

5. Schülerunterstützungen; Ausschreibung für das Schuljahr 1976/77

(Erlaß d. BMfUuK Z. 36 653/21-17/76 vom 26. November 1976)

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst führt mit dem Schuljahr 1976/77 eine Neuregelung der finanziellen Unterstützung bedürftiger Schüler ein. Diese Neuregelung sieht die zweckgebundene Förderung von Schülern bei der Teilnahme an Schulschikursen, Schullandwochen und Schulschwimmwochen vor und berücksichtigt somit im besonderen die Tatsache, daß für die Eltern in Zusammenhang mit Schulveranstaltungen der genannten Art stärkere finanzielle Belastungen auftreten können.

Die vorgesehene Unterstützung wird allen bedürftigen Schülern österreichischer Staatsbürgerschaft, die eine allgemeinbildende höhere Schule oder eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule oder eine mittlere Anstalt der Lehrerbildung oder Erzieherbildung besuchen, gewährt, wenn die Bedürftigkeit im Sinne der folgenden Absätze gegeben ist.

Der Grad der Bedürftigkeit wird durch das Familieneinkommen ermittelt; dieses wird im Sinne des § 4 des Schülerbeihilfengesetzes in der gegenwärtigen Fassung bestimmt. Von diesem Einkommen sind für jedes Familienmitglied außer für den Unterhaltsverpflichteten und den Schüler die im § 6 des Schülerbeihilfengesetzes in der gegenwärtigen Fassung vorgesehenen Beträge abzuziehen.

Bei einem Familieneinkommen in der Höhe von S 0,— bis S 15 000,— ist die Gewährung einer Schülerunterstützung in der Höhe von S 1 000,— beabsichtigt; beträgt das Familieneinkommen S 15 001,— bis S 30 000,—, so ist die Gewährung einer Schülerunterstützung in der Höhe von S 700,— beabsichtigt; beträgt das Fa-

(2) Die aufgrund der Geschäftsverteilung dem ausgeschiedenen Volksanwalt zukommenden Angelegenheiten gehen bis zum Amtsantritt eines neuen Volksanwaltes zur einvernehmlichen Besorgung auf die beiden im Amt verbleibenden Volksanwälte über.

Inkrafttreten

§ 12. Diese Geschäftsordnung tritt mit 1. Juli 1977 in Kraft.

81. Geschäftsverteilung der Volksanwaltschaft

(Aus BGBl. Nr. 357/1977)

Die Volksanwaltschaft hat am 1. Juli 1977 aufgrund des § 8 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 24. Feber 1977, BGBl. Nr. 121, über die Volksanwaltschaft folgende Geschäftsverteilung beschlossen:

§ 1. Aufgaben der Volksanwaltschaft sind von den einzelnen Mitgliedern der Volksanwaltschaft selbständig wahrzunehmen, soweit nicht § 8 der Geschäftsordnung der Volksanwaltschaft eine kollegiale Beschlußfassung vorsieht.

§ 2. Dem Vorsitzenden obliegen

1. Ausübung der Diensthoheit gegenüber den Bediensteten der Volksanwaltschaft gemäß § 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft;
2. Personalangelegenheiten der Volksanwaltschaft unter Bedachtnahme auf § 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft;
3. Organisationsangelegenheiten der Volksanwaltschaft;
4. Entscheidungen über Befangenheitsanzeigen gemäß § 15 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft in Zusammenhang mit § 7 AVG 1950;
5. Einberufung und Leitung der kollegialen Sitzungen der Volksanwaltschaft;
6. Aufgaben der Volksanwaltschaft, soweit diese nicht durch die §§ 3 bis 5 der Geschäftsverteilung erfaßt sind.

§ 3. Dem Volksanwalt Robert Weisz obliegen die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Wirkungsbereich nachstehender Bundesministerien fallen:

1. Bundeskanzleramt;
2. Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz;
3. Bundesministerium für soziale Verwaltung;
4. Bundesministerium für Verkehr.

§ 4. Dem Volksanwalt Dr. Franz Bauer obliegen

die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Wirkungsbereich nachstehender Bundesministerien fallen:

1. Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
2. Bundesministerium für Bauten und Technik;
3. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft;
4. Bundesministerium für Unterricht und Kunst;
5. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.

§ 5. Dem Volksanwalt Gustav Zeillinger obliegen

die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Wirkungsbereich nachstehender Bundesministerien fallen:

1. Bundesministerium für Finanzen;
2. Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie;
3. Bundesministerium für Inneres;
4. Bundesministerium für Justiz;
5. Bundesministerium für Landesverteidigung.

§ 6. Die Geschäftsverteilung ist jedenfalls bei Wechsel des Vorsitzenden neu zu beschließen.

§ 7. Diese Geschäftsverteilung tritt mit 1. Juli 1977 in Kraft.

82. Einrichtung der Studienbibliotheken für Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung an Berufspädagogischen Akademien des Bundes

(Erlaß des BMfUuK Z. 10 152/13-8/77 vom 6. Juli 1977)

ARTIKEL I

Gemäß § 111 Abs. 6 des SchOG (BGBl. Nr. 242/1962) in der Fassung der 5. SchOG-Novelle (BGBl. Nr. 323/1975) sind Studienbibliotheken einzurichten, die der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung zu dienen haben.

ARTIKEL II

Einrichtung, Organisation und Bibliotheksrahmenordnung der Studienbibliotheken

Name, Sitz, Tätigkeitsbereich,
Aufgaben

§ 1. (1) An den Berufspädagogischen Akademien des Bundes werden Studienbibliotheken ein-

gerichtet, die der Lehrerausbildung und der Lehrerfortbildung zu dienen haben. Sie haben folgende Bezeichnung zu führen: Studienbibliothek für Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung an der Berufspädagogischen Akademie des Bundes in

(2) Im einzelnen obliegen der Studienbibliothek die Beschaffung, Aufschließung — insbesondere Katalogisierung — und Bereitstellung der Literatur, die für Lehre, Studium, berufspädagogische Tatsachenforschung und für die Fortbildung der Lehrer erforderlich ist.

(3) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann der Studienbibliothek auch die Wahrnehmung dieser Aufgaben bezüglich anderer Informationsträger (z. B. Schallträger, Lichtbilder und Filme) übertragen.

(4) Bei der Auswahl der anzuschaffenden Werke sind die Aufgaben der österreichischen Schule (§ 2 SchOG), die gesetzlichen Unterrichtsinhalte des berufsbildenden Schulwesens und der Berufspädagogischen Akademie, die Wünsche der Benützer (Abs. 5) und die Erfordernisse der Lehrveranstaltungen der in Betracht kommenden Berufspädagogischen Akademien und der Berufspädagogischen Institute sowie der Gesichtspunkt der Komplettierung und Kontinuität der Literatur, im Sinne der gebotenen Sparsamkeit aber auch die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken, insbesondere mit solchen aus dem pädagogischen Bereich, zu berücksichtigen.

(5) Der Kreis der Benützer umfaßt die Lehrer und Studierenden der Berufspädagogischen Akademie, des Berufspädagogischen Instituts, sowie die Lehrer des berufsbildenden Schulwesens. Über eine etwaige Ausweitung des Kreises der Benützer entscheidet das Kuratorium der Berufspädagogischen Akademien unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, bibliothekarischen und lokalen Gegebenheiten nach Beratung durch den Bibliotheksausschuß. Über Einzelfälle entscheidet der Leiter der Bibliothek im Einvernehmen mit dem Leiter der Berufspädagogischen Akademie.

Leiter der Bibliothek

§ 2. (1) Der Leiter der Bibliothek ist ein Beamter oder Vertragsbediensteter des höheren oder des gehobenen Bibliotheksdienstes.

(2) Dem Leiter der Bibliothek obliegen die Durchführung des administrativen Betriebes, die budgetäre Planung und die finanzielle Gebarung der Bibliothek sowie die unmittelbare Dienstaufsicht über das Personal unter Verantwortlichkeit des Leiters der Berufspädagogischen Akademie.

(3) Der Leiter der Bibliothek hat die Einführung der Benützer in das einschlägige Bibliotheks- und Dokumentationswesen vorzunehmen

und die zuständige Bibliotheksordnung zu erläutern.

(4) Die Betrauung des Leiters der Bibliothek mit seiner Funktion erfolgt durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst aufgrund der Vorschläge des Kuratoriums der Berufspädagogischen Akademie.

Bibliothekspersonal

§ 3. An der Bibliothek sind Bedienstete des Bibliotheksdienstes einzusetzen. Außerdem sind in erforderlichem Ausmaß Kräfte des sonstigen Personals der Berufspädagogischen Akademie den Studienbibliotheken zur Verfügung zu stellen. Das Kuratorium der Berufspädagogischen Akademie ist für die Bereitstellung des Hilfspersonals zuständig.

Bibliotheksordnung

§ 4. (1) Das Kuratorium der Berufspädagogischen Akademie erläßt eine Bibliotheksordnung, die auch die Errichtung eines Bibliotheksausschusses vorsehen kann.

In diesem Bibliotheksausschuß können gemäß § 18 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Kuratorien Berater für Bibliotheksangelegenheiten herangezogen werden. Als solche kommen im Hinblick auf die Aufgaben der Studienbibliotheken folgende Personen in Betracht:

Vertreter des Landesschulrates, davon ein Vertreter der Schulaufsicht desjenigen Bundeslandes, in dessen Bereich die Berufspädagogische Akademie liegt,

der Direktor der Berufspädagogischen Akademie oder ein von ihm beauftragter Vertreter,

der Direktor des Berufspädagogischen Instituts des Bundes in dem betreffenden Bundesland oder ein von ihm beauftragter Vertreter,

der Leiter der Studienbibliothek oder sein Stellvertreter,

Vertreter der Lehrer und der Studierenden der Berufspädagogischen Akademie,

Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft und der Kammer für Arbeiter und Angestellte des betreffenden Bundeslandes,

Vertreter des wissenschaftlichen Bibliothekswesens des betreffenden Bundeslandes.

Gegenstand der Beratungen können u. a. vor allem die langfristige Planung der Bücherbeschaffung, die Koordination mit anderen Bibliotheken, die Festlegung der Kriterien für die Auswahl und der Prioritäten aufgrund der Erfordernisse der Lehrveranstaltungen der Berufspädagogischen Akademie und des Berufspädagogischen Instituts sowie die Anschaffungswünsche der Benützer sein. Die Bibliotheksordnung soll vor allem folgende Punkte regeln:

1. Kreis der Benützungsberechtigten unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 5.
2. Richtlinien für die Benützung einschließlich der Einrichtung von Handapparaten unter Beachtung des Grundsatzes der Gebührenfreiheit.
3. Die Ordnung und Sicherheit in der Studienbibliothek und ihre Sicherstellung durch Androhung bzw. Verhängung von angemessenen Benützungsbeschränkungen bzw. Benützungsverboten unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel und der Bestimmungen der Studienordnung.
4. Die Sicherstellung des Inventars und der Bestände der Studienbibliothek und die Leistung von Entschädigung im Falle der Beschädigung, des Verlustes oder der Zerstörung durch den Benützer sowie allenfalls der verspäteten Rückstellung entlehnter Werke.
5. Richtlinien über die Öffnungszeiten der Studienbibliothek.

6. Richtlinien über die Durchführung sonstiger Aufgaben, die der Studienbibliothek gemäß § 1 Abs. 3 übertragen werden.

(2) Im übrigen sind für die Einrichtung und Verwaltung der Studienbibliotheken sowie für ihre Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken die für die wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes geltenden Richtlinien anzuwenden.

(3) Die Richtlinien für die Verwaltung von Bibliotheken — RVB (Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. Oktober 1963, Z. 100 000-20/1963, Beilage 12 zu § 11 Abs. 1 der vorläufigen Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes — VVV, 6. Teil, Richtlinien für die Sachenverwaltung des Bundes — RSB, Abschnitt A) sind ergänzungsweise anzuwenden.

Aufwand der Studienbibliothek

§ 5. (1) Der Aufwand der Studienbibliothek wird aus finanziellen Mitteln des Bundes und Zuwendungen von dritter Seite gedeckt.

(2) Der Leiter der Bibliothek hat nach Anhörung der im § 4 Abs. 1 aufgezählten Berater für Bibliotheksangelegenheiten ein eigenes Jahresbudget für die Bibliothekserfordernisse (Bibliothekseinrichtung, Buchanschaffung u. a.) zu erstellen.

(3) Die Verrechnung hat über die Rechnungsstelle der Berufspädagogischen Akademie zu erfolgen.

ARTIKEL III

Dieser Erlaß tritt mit 1. September 1977 in Kraft.

Die Durchführung hat je nach lokaler Gegebenheit hinsichtlich sachlicher, räumlicher und personeller Ausstattung stufenweise zu erfolgen. Hinsichtlich der Bundesländer, in denen keine Berufspädagogische Akademie besteht, werden

Werke, die für die Lehrerfortbildung der Berufspädagogischen Institute erforderlich sind, zusätzlich bei der Auswahl der anzuschaffenden Werke durch die Studienbibliothek der Pädagogischen Akademie des Bundes berücksichtigt. In diesem Fall wird der Direktor des Berufspädagogischen Instituts oder sein Stellvertreter bei der Errichtung eines Bibliotheksausschusses gemäß § 4 Abs. 1 berücksichtigt. Zusätzlich wird in letzterem Fall das Berufspädagogische Institut mit einer entsprechenden Handbibliothek unter besonderer Berücksichtigung von Art. II § 1 Abs. 4 ausgestattet.

83. Information über Sportmöglichkeiten der Vereine; Aushang in den Schulen

(Erlaß des BMfUuK Z. 36 377/56-15/77 vom 16. Juni 1977)

Die durch Automatisierung, Motorisierung und zunehmende Verstädterung geänderten Lebensgewohnheiten machen es erforderlich, daß alle Bevölkerungskreise der körperlichen Gesunderhaltung durch ausreichende Bewegung ein erhöhtes Augenmerk zuwenden. Die Schulen haben in dieser Hinsicht über den Unterricht aus Leibesübungen hinaus die Schüler zu einer lebenslangen Sportausübung zu motivieren und dabei unter anderem auch auf die Möglichkeiten der außerschulischen Sportausübung hinzuweisen.

Aus diesem Grunde hat das Bundesministerium für Unterricht und Kunst in Zusammenarbeit mit der Bundessportorganisation ein Plakat zum Aushang in den Schulen aufgelegt, das die Schüler zu einer nicht nur über die Schule hinausgehenden sportlichen Betätigung auffordert, sondern auch gleichzeitig Informationen über Sportmöglichkeiten der Vereine und Verbände in der jeweiligen Gemeinde bzw. im jeweiligen Stadtbezirk anbietet.

Die entsprechenden Drucksorten (Plakate und Informationsblätter) werden den Landesschulräten in den nächsten Wochen über die Geschäftsstelle der Bundessportorganisation zugeleitet werden. Die Vereine werden über die Bundessportorganisation bzw. über die jeweiligen Landesorganisationen von dieser Möglichkeit in Kenntnis gesetzt und ihnen auch die entsprechenden Formblätter zugeleitet werden.

Die Formblätter können zweimal jährlich, einmal am Beginn des Schuljahres für das Winterhalbjahr und einmal zu Beginn des zweiten Semesters für das Sommerhalbjahr, den Direktionen zugeleitet werden. Die Direktionen überprüfen die Informationsblätter auf Vollständigkeit der Angaben und versehen das Formblatt mit dem Stempel der Schule zum Zeichen der Kenntnisnahme, ehe sie auf dem hierfür vorgesehenen Plakat angebracht werden. Ungestempelte Formblätter dürfen auf dem Informationsplakat nicht